

Statuten des Vereins

POWERINA

Im Interesse der besseren Lesbarkeit wird nachstehend auf die doppelte Schreibweise (männlich/weiblich) verzichtet.

A. NAME UND SITZ

Art. 1

Unter dem Namen Powerina besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB der den Nachwuchsleistungssport* für junge Frauen fördert und betreibt.

Der Verein besteht auf unbestimmte Dauer.

Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral und steht zu den Grundprinzipien der schweizerischen Demokratie.

Art. 2

Der Verein hat seinen Sitz ob dem Seeweg 7 in 7265 Davos Wolfgang.

B. ZIEL UND ZWECK

Art. 3

Powerina ist ein unabhängiger Verein. Der Verein bezweckt die Schaffung eines sozialen Netzwerkes für junge Sportlerinnen und schafft die Grundlage für einen erfolgreichen Frauensport durch genderspezifische Förderung des Nachwuchses im Wettkampf- und Breitensport. Dabei stehen die Sensibilisierung auf genderspezifische Unterschiede sowie Freude an der Bewegung im Vordergrund. Der Verein schafft ein soziales Netzwerk für junge Nachwuchssportlerinnen. Der Verein kann zu diesem Zweck Trainingscamps für junge Girls, weiterbildende Angebote zum Thema "Frauen im Sport" für die sportliche Frau und deren Umfeld, sowie Anlässe und Schulungen durchführen.

Powerina versteht sich als Verein, welcher die Arbeit in den Clubs und in den Regionalverbänden ergänzt. Er unterstützt vor allem, aber nicht ausschliesslich, folgende Zielgruppe:
Motivierte Nachwuchssportlerinnen im Alter von 13-20 Jahren

Der Verein hält sich an die Ethik-Charta im Sport von Swiss Olympic Association (Schweizerischer Olympischer Verband) und verbreitet die Ethik-Prinzipien durch seine Mitglieder.

Der Verein bildet die eigenen Trainerinnen aus und stufengerecht weiter.

Der Verein ist nicht gewinnorientiert.

C. MITGLIEDSCHAFT

Art. 4

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über die Beiträge der Mitglieder, welche jährlich vom Vorstand festgelegt werden.

*Nachwuchssportlerinnen in erster Instanz aus den Sportarten Langlauf und Biathlon. Ausweitung auf weitere Sportarten möglich und wünschenswert.

Der Verein kann zusätzlich zu festgelegten Mitgliederbeiträgen Zuwendungen jeglicher Art entgegennehmen.

Art. 5

Mitglied mit Stimmberechtigung kann jede natürliche und juristische Person werden, die ein Interesse an der Förderung des Nachwuchssports für junge Frauen hat und Ziel und Zweck des Vereins anerkennt. Der Verein besteht aus folgenden fünf Mitgliederkategorien:

- a) Aktivmitglied mit Stimmberechtigung
- b) Passivmitglied ohne Stimmberechtigung
- c) Gönner ohne Stimmberechtigung
- d) Powerina (Camp Teilnehmerinnen bis 20 Jahre) ohne Stimmrecht und Jahresbeitrag
- e) Powerina Plus (ehemalige Powerinas zwischen 21 und 25 Jahren) mit Stimmrecht und einen reduzierten Jahresbeitrag

Aufnahmegesuche sind schriftlich (per E-Mail) an die Präsidentin zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Die Mitgliedschaft ist weder vererblich noch veräusserlich.

Art. 6

Die Mitglieder des Vereins verpflichten sich, sich an die Statuten und an die im Rahmen der Statuten erlassenen Reglemente und Vorschriften zu halten.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet einzig das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung eines Vereinsmitglieds ist ausgeschlossen.

Art. 7

Die Mitgliedschaft endet durch:

- a) Austritt
- b) Ausschluss
- c) Tod
- d) mit der Auflösung des Vereins

Der Austritt aus dem Verein ist ausschliesslich auf Ende eines Vereinsjahres (31.12.) möglich. Die schriftliche Austrittserklärung an die Präsidentin des Vereins muss mindestens 1 Monat zuvor, am 30.11. vorliegen. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Mitgliedschaft für das nächste Vereinsjahr als erneuert.

Der Ausschluss kann jederzeit gegen jedes Mitglied ausgesprochen werden, welches die Interessen des Vereins schädigt. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid mit einfachem Mehr.

Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinerlei Recht auf das Vereinsvermögen oder die Rückerstattung bezahlter Beiträge.

D. ORGANE

Die Organe des Vereins sind:

- i. Mitgliederversammlung
- ii. Vorstand
- iii. Revisionsstelle

Entstehen Vakanzen, bestimmt der Vorstand einen Ersatz für den Rest der Amtsdauer bzw. bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

i. Mitgliederversammlung

Art. 8

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich innerhalb von 4 Monaten nach Abschluss des Vereinsjahres statt.

Die Einladung erfolgt mindestens 20 Tage im Voraus in schriftlicher Form (E-Mail) durch den Vorstand und beinhaltet die zu behandelnden Traktanden. Die Mitgliederversammlung kann virtuell stattfinden. Über die Art der Durchführung entscheidet der Vorstand.

Anträge von Mitgliedern für die ordentliche Mitgliederversammlung sind bis 30. 11. eines Jahres der Präsidentin per E-Mail einzureichen.

Art. 9

Ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden auf Beschluss des Vorstandes oder auf Verlangen eines Drittels der Vereinsmitglieder innerhalb von 30 Tagen nach Eingang des Gesuches einberufen.

Art. 10

Der Mitgliederversammlung stehen die nachstehenden Geschäfte zur Beschlussfassung zu:

- Genehmigung der Protokolle der letzten Mitgliederversammlung
- Genehmigung des Jahresberichtes und Abnahme der Jahresrechnung
- Genehmigung des Budgets
- Genehmigung des Revisionsberichtes
- Entlastung des Vorstandes
- Abberufungsrecht der Organe aus wichtigen Gründen
- Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und über Anträge von Mitgliedern
- Auflösung des Vereins

Im Übrigen sind alle Geschäfte, die nicht unter dem vorstehenden Absatz aufgezählt sind, dem Vorstand übertragen, soweit dafür nicht ein anderes Organ explizit für zuständig erklärt worden ist.

Art. 11

Die Mitgliederversammlung wird von der Präsidentin geleitet. Über die Verhandlungen der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das von der Präsidentin und der Protokollführerin zu unterzeichnen ist.

Die Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus dem Vorstand und den Mitgliedern mit folgendem Stimmrecht:

- Jedes Vorstandsmitglied, aktive Mitglied und «Powerina Plus» hat eine Stimme
- Passivmitglieder, Gönner und «Powerinas» haben kein Stimmrecht

Die Abstimmungen und Beschlussfassungen sind offen vorzunehmen, sofern nichts Anderes verlangt und vom Vorstand beschlossen wird.

Beschlussfassungen und Wahlen erfolgen mit einfachem Mehr. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Präsidentin.

ii. Vorstand

Art. 12

Der Vorstand muss mindestens mit folgenden Funktionen von stimmberechtigten Einzelmitgliedern besetzt sein:

- Präsidentin
- Vize Präsidentin

Dem Vorstand können maximal zwei weitere Mitglieder angehören. Er besteht insgesamt aus mindestens zwei und maximal vier Mitgliedern.

Der Vorstand kann zudem einen Sekretär ernennen, der nicht Mitglied des Vorstandes sein muss.

Art. 13

Der Vorstand ist jeweils für die Dauer von vier Jahren gewählt. Die Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.

Scheiden Vorstandsmitglieder während der Amtsdauer aus, ergänzt sich der Vorstand von selbst. Die entsprechende Wahl wird an der nächsten Mitgliederversammlung zur Bestätigung durch den Vorstand vorgelegt.

Der Vorstand konstituiert sich an der ersten Sitzung nach der Vereinsgründung und organisiert sich selbst. Ein Vorstandsmitglied kann mehrere Vorstandsfunktionen ausüben.

Der Vorstand kann aussenstehende Fachleute zu Vorstandssitzungen beiziehen und ihnen spezielle Aufgaben delegieren. Vorgenannte aussenstehende Fachleute sowie weitere vom Vorstand eingeladene Personen können beratend an den Sitzungen zu denen sie eingeladen worden sind teilnehmen. Sie haben jedoch kein Stimmrecht.

Der Vorstand wird auf Antrag der Präsidentin oder auf Verlangen von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern einberufen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Es gilt das einfache Mehr der Anwesenden, wobei die Anwesenheit der Präsidentin zwingend vorausgesetzt ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Präsidentin.

Vorstandssitzungen können auch als Telefon- oder Videokonferenz abgehalten werden. Die Beschlussfassung mittels Zirkulationsweg ist ebenfalls möglich.

Art 14

Dem Vorstand obliegt die Führung des Vereins. Er ist für sämtliche Aufgaben zuständig, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung oder einem anderen Organ zugewiesen sind.

Der Vorstand besorgt die laufenden Geschäfte des Vereins, bereitet die Mitgliederversammlung vor und vollzieht deren Beschlüsse.

Der Vorstand ist befugt, Arbeitsgruppen einzusetzen. Deren Aufgaben und Pflichten sind genau zu bestimmen.

Sitzungen des Vorstandes werden protokolliert.

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Er zeichnet kollektiv zu zweien mit der Präsidentin.

iii. Revisionsstelle

Art 15

Auf die eingeschränkte Revision und Wahl einer Revisionsstelle wird verzichtet.

E. VEREINSVERMÖGEN

Art. 16

Die Jahresrechnung umfasst das Vereinsjahr von Januar bis Dezember. Die Jahresrechnung ist jeweils auf den 31.12. abzuschliessen.

Art. 17

Das Vermögen des Vereins ist zusammengesetzt aus den Beiträgen der Mitglieder, aus Überschüssen der Betriebsrechnung, aus Sponsorengeldern, Beiträgen von interessierten Gesellschaften, Partnerschaften, Subventionen aus allfälligen Schenkungen, Veranstaltungsbeiträgen oder Vermächtnissen.

Art. 18

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet einzig das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder und des Vorstandes ist ausgeschlossen.

Die Mitglieder von Powerina haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

F. STATUTENÄNDERUNG

Art. 19

Statutenänderungsanträge sind mindestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich (per E-Mail) an den Vorstand einzureichen und den Mitgliedern mit der Einladung schriftlich zuzustellen.

Über die Änderung der Statuten entscheidet der Vorstand. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Präsidentin.

G. AUFLÖSUNG DES VEREINS

Art. 20

Über die Auflösung des Vereins beschliesst der Vorstand.

Über die Verwendung des nach Erfüllen aller Verbindlichkeiten verbleibenden Vermögens des Vereins entscheidet der Vorstand.

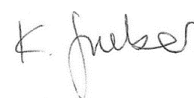
Diese Statuten wurden anlässlich der Gründungsversammlung vom 21.08.2021 in Davos in der vorliegenden Form genehmigt und in Kraft gesetzt.

Die Präsidentin:



.....
Seraina Boner

Die Vizepräsidentin:



.....
Katja Gruber-Boner